

Amt für öffentliche Ordnung
2651/VII

Gremium: Beschwerdeausschuss

öffentlich

Sitzung am: 21.11.2019

**Anregung zum Erlass einer Verordnung für den Michaelsberg;
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Fust vom 31.7.2019**

Sachverhalt:

Auf den beigegefügten Antrag des Herrn Fust wird Bezug genommen. Zu den von dem Antragsteller eingereichten Vorschlägen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1)

Der Michaelsberg ist Landschaftsschutzgebiet, in dem ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Schon alleine deshalb sind hier grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die durch den Antragsteller aufgeführten Tatbestände sind zudem bereits in der städtischen Straßenordnung aufgeführt und werden bei entsprechenden Feststellungen durch das Ordnungsamt geahndet (§ 3 Straßenordnung der Stadt Siegburg). Die Straßenordnung gilt auch für den Michaelsberg, sodass eine gesonderte Verordnung für diesen Bereich nicht notwendig ist.

Auch eine zusätzliche Beschilderung wird aus hiesiger Sicht als entbehrlich angesehen, da dies aus dem Charakter und der Gestaltung der Anlage als Naherholungsmöglichkeit hervorgeht und die Ordnungswidrigkeitstatbestände als allgemein bekannt gelten dürften. Ein gesonderter Hinweis auf die Verbote wird auch mit Blick auf die allgemeine Tendenz, nicht mehr Schilder als nötig im Stadtgebiet aufzustellen, als obsolet angesehen. Hinzu kommt die allgemeine Erfahrung, wonach sich Störer i.d.R. ohnehin nicht durch entsprechende Schilder abschrecken lassen.

Zu Nr. 2)

Der Michaelsberg wird durch das Ordnungsamt regelmäßig im Tag-, Spät- und Nachtdienst bestreift. Werden in diesem Rahmen Verstöße gegen die Straßenordnung, das Jugendschutzgesetz oder das Landes-Immissionsschutzgesetz, z.B. Beeinträchtigungen der Nachtruhe, festgestellt, werden diese durch die Ordnungsamtsmitarbeiter konsequent geahndet und entsprechende Personen verwarnt und/oder von dem Gelände verwiesen. Die Einsatzzeiten der Ordnungsamtskräfte sind flexibel gestaltet. Zudem erfolgen ferner gemeinsame Streifen mit der Polizei.

Neben den bislang in der Innenstadt und am Michaelsberg eingesetzten Reinigungsmitarbeitern ergänzen nunmehr zwei weitere Mitarbeiter die Kolonne. Hinzu kommen weitere 450-€ Kräfte, die mit dem Aufgabenschwerpunkt Sauberkeit zusätzlich für den Michaelsberg eingestellt wurden. Diese stehen im engen Kontakt zu den Kollegen des Ordnungsamtes und informieren die im Dienst befindlichen Ordnungsamtskräfte im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontrollrunden unmittelbar über entsprechende Feststellungen. Durch die kurzen Kommunikationswege können die Ordnungsamtsmitarbeiter bei Bedarf schnell reagieren.

Von diesen 450-€-Stellen sind derzeit drei besetzt. Die vierte noch freie Stelle konnte mangels Bewerber/innen auch nach zwei Ausschreibungsrunden nicht besetzt werden. Die Verwaltung sieht in Kürze eine weitere Ausschreibung dieser Stelle mit dem Schwerpunkt Sauberkeit und Sicherheit am Michaelsberg vor.

Diese bereits mit Beschluss des Rates zusätzlich geschaffenen, im Haushalt und Stellenplan bereits berücksichtigten Stellen für den Michaelsberg entsprechen der Anregung des Antragstellers. Die Einstellung weiterer Kräfte zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Personal wird daher als nicht erforderlich erachtet.

Zur Sitzung des Beschwerdeausschusses.

Siegburg, 29.10.2019